Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

7. Jahrgang	Berlin, den 28. November 1940	Blatt 28

Inhalt: Arbeitsurlauber für Bergbaubetriebe und für Betriebe der Sonderstufe. S. 517. — Wirtschaftshilfe für die Landwirtschaft. S. 517. — Vermittlung von Kriegsgefangenenpost durch deutsche Wehrmachtangehörige. S. 518. — Angabe des Truppenteils bei Einlieferung in ein Lazarett. S. 518. — Wehrüberwachung. S. 518. — Ersatztruppenteil für Wehrgeologen mit Hilfspersonal. S. 518. — Meldungen an O. K. H. über unerlaubte Entfernungen, Fahnenflucht und Selbstmorde. S. 518. — Heeresrundfunkempfänger. S. 518. — Einkleidungsbeihilfen. S. 519. — Einschleppung des Kartoffelkäfers. S. 519. — Berichtigung der Gravierung der Einstellmarken an den Flakvisieren 35 erw. Ber. S. 519. — Einführung des Anhängers für Munition. S. 519. — Ergänzungen zu »Merkblätter für Artillerie Nr. 14«. S. 519. — Einführung des Anhängers für Sturmboot (Sd. Ah. 108). S. 519. — Zugmittel (1 t-Zgkw. Sd. Kfz. 10) für Pak. S. 520. — Bestellungen von Scheiben für Schulschießen von Panzerkampf- und Panzerspähwagen. S. 520. — Taschenbehälter mit Waffenentgiftungsmittel. S. 520. — Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersatzheeres. S. 520. — Aufhebung einer Warnung. S. 520. — Berichtigung. S. 520.

1178. Arbeitsurlauber für Bergbaubetriebe und für Betriebe der Sonderstufe.

1. Auf Soldaten, die von Feldtruppenteilen Arbeitsurlaub für Bergbaubetriebe (H. M. 1940 Nr. 857) und für Betriebe der Sonderstufe (H. M. 1940 Nr. 938) erhalten haben, finden mit sofortiger Wirkung die Bestimmungen über Arbeitsurlaub zur Unterstützung der Rüstungsindustrie (Rü 40) gem. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H (I) Nr. 160/40 g. Kdos. vom 10. 10. und Nr. 180/40 g. Kdos. vom 12. 10. 1940 Anwendung.

2. Die hiernach beurlaubten Soldaten gelten daher mit sofortiger Wirkung wie die Arbeitsurlauber Rü 40 als zu den zuständigen Ersatztruppenteilen kommandiert.

Es werden disziplinar und gerichtlich unterstellt:

a) Beurlaubte, deren Urlaubsort innerhalb des für ihren Ersatztruppenteil zuständigen Wehrkreises liegt, ihrem zuständigen Ersatztruppenteil.

b) Beurlaubte, deren Urlaubsort außerhalb des für ihren Ersatztruppenteil zuständigen Wehrkreises liegt, dem Leiter des für ihren Arbeitsort zuständigen Wehrmeldeamtes (Uffz. und Mannschaften) bzw. Wehrbezirkskdos. (R. O. A. und Wehrmachtbeamtenanwärter).

3. Die Feldtruppenteile teilen unverzüglich ihrem zuständigen Ersatztruppenteil nach folgendem Muster die von ihnen für Bergbaubetriebe und Sonderstufe durchgeführten Beurlaubungen mit:

Name	Vorname	Arbeitsplatz	Genaue Anschrift	Zust. Wehrmeldeamt[1]) (bei R. O. A. und Wehrmachtbeamtenanwärtern zust. Wehrbez. Kdo.)	Wehrnummer	Bemerkungen

[1]) Zu entnehmen Wehrpaß S. 1 bzw. 41 ff.

4. Die Ersatztruppenteile benachrichtigen nach Eingang der Mitteilung der Feldtruppenteile nach 3. die Urlauber und die zuständigen Wehrmeldeämter (für R. O. A. und Wehrmachtbeamtenanwärter die Wehrbezirkskommandos) von der Kommandierung zum Ersatztruppenteil und dem gegebenenfalls veränderten Unterstellungsverhältnis. Hierbei ist hervorzuheben, daß die Rückberufung der Urlauber durch die Ersatztruppenteile erfolgt.

Die Beurlaubten sind bei den Ersatztruppenteilen wie die Arbeitsurlauber Rü 40 in Listen nachzuweisen.

5. Diese Urlauber sind auf Anordnung O. K. H. zu gegebener Zeit zusammen mit den Arbeitsurlaubern Rü 40 zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil einzuberufen und werden von dort den Feldtruppenteilen wieder zugeführt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 11. 40
— 31 d — AHA/Ag/H (I).

1179. Wirtschaftshilfe für die Landwirtschaft.

Nachdem die Herbstbestellung in der Landwirtschaft im allgemeinen abgeschlossen ist, haben Soldaten, die auf Grund der Bekanntmachung in den H. M. 1940 S. 412 Nr. 954 sich zur Zeit auf Urlaub befinden, bis spätestens 15. 12. 1940 zu ihren Truppenteilen zurückzukehren.

Dienststellen und Truppenteile veranlassen das hiernach Erforderliche.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 11. 40
9
23814/40 AHA/Ag/H (I d).

1180. Vermittlung von Kriegsgefangenenpost durch deutsche Wehrmachtangehörige.

Mehrfach wurde festgestellt, daß Fronturlauber gelegentlich Pakete und Briefe französischer und belgischer Staatsangehöriger, die Verwandte in deutscher Kriegsgefangenschaft haben, mit in die Heimat nahmen und diese in deutschen Postanstalten aufgaben. Die Anschrift der aufgegebenen Sendungen war entweder an den Kriegsgefangenen unmittelbar gerichtet, oder das Deutsche Rote Kreuz wurde als Vermittlerin in Anspruch genommen.

Die Post und das Deutsche Rote Kreuz lehnen grundsätzlich die Annahme und Beförderung solcher Sendungen ab, da dies den Bestimmungen über die Postbeförderung an Kriegsgefangene widerspricht. Die Sendungen erreichen also ihren Empfänger nicht. Die Mitnahme solcher Pakete usw. ist zu verbieten.

O. K. H., 19. 11. 40
— 3139/40 Abw. — Gen St d H/Heerwesen-Abt.

1181. Angabe des Truppenteils bei Einlieferung in ein Lazarett.

Von Wehrmachtangehörigen, die in Lazarette eingeliefert worden sind, wurde auf Grund der von ihrer Einheit erhaltenen Belehrung teilweise die Angabe des Truppenteils verweigert und nur dessen Feldpostnummer angegeben.

Die Einheiten des Feldheeres haben ihre Angehörigen zu belehren, daß sie bei einer Lazarettaufnahme auf Befragen ihren Truppenteil anzugeben haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es verboten ist, im Lazarettkrankenbuch, Krankenblatt und in der wöchentlichen Meldung die Feldpostnummer einzutragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 11. 40
— 89 a/b 14 Beih — AHA/S In/Wi G (II c).

1182. Wehrüberwachung.

Aus Vorkommnissen bei den Wehrersatzdienststellen ist bekanntgeworden, daß die Wehrüberwachung der Studenten nicht einheitlich gehandhabt wird. Zur Klarstellung wird festgestellt, daß die Studenten der Wehrüberwachung gemäß D 2/2 wie jeder andere Wehrpflichtige d. B. unterliegen. Die Studenten sind dort in Wehrüberwachung zu nehmen, wo sie polizeilich angemeldet sind.

O. K. W., 20. 11. 40
— 10908/40 — AHA/Ag/E (III c).

1183. Ersatztruppenteil für Wehrgeologen mit Hilfspersonal.

Als Ersatztruppenteil für die Wehrgeologen aller Einheiten sowie für das techn. Fachpersonal bei den Wehrgeologengruppen wird die Pionierschule I, Berlin-Karlshorst, bestimmt. Für das Hilfspersonal der Geologengruppen gelten bezüglich Ersatztruppenteil die Bestimmungen H. M. 1940 S. 124 Nr. 288 sinngemäß.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 11. 40
— 17893/40 — AHA/I a (VIII).

1184. Meldungen an O. K. H. über unerlaubte Entfernungen, Fahnenflucht und Selbstmorde.

Zahlreiche unrichtige Meldungen geben Veranlassung zu folgenden Hinweisen:

1. Unerlaubte Entfernungs-, Fahnenflucht- und Selbstmordfälle sind dem O. K. H./AHA/Ag/H nur durch die stellv. Generalkommandos in monatlichen Sammelmeldungen gem. H. M. 1939 Nr. 807, D I 2 und E I 2, zu berichten.
   Die Vorlage richterlicher Ermittlungsberichte an O. K. H. ist nur bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen von Offizieren, Sanitätsoffizieren usw., Musikmeistern und Beamten im Offizierrang notwendig (H. M. 1939 Nr. 807 D III 1 und 2).
2. Für Meldungen über besondere Vorkommnisse im Feldheer ist H. M. 1939 Nr. 748 in Verbindung mit H. M. 1939 Nr. 807 A zu beachten. Diese Meldungen sind dem O. K. H., Generalquartiermeister, vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 40
— 4 f — AHA/Ag/H (I e).

1185. Heeresrundfunkempfänger.

Zur geistigen Betreuung werden die nachstehend aufgeführten Einheiten des Feldheeres mit Heeresrundfunkempfängern ausgestattet:

Ob. Kdo. Heer. Gru.		6
H. Gr. Nachr. Führer (für Funküberwachungszwecke)		1
Armee-Ob. Kdo.		6
Armee-Nachr. Führer (für Funküberwachungszwecke)		1
Gen. Kdo. aller Art		4
Kdo. Div. aller Art		3
Brigade-Stb.		1
Abt., Btl., Rgt. Stb.	je	1
Komp., Battr., Schwadronen aller Art	je	2
selbständige Züge, Staffeln und l. Kolonnen aller Art	je	1
Einheiten der Nachschubdienste		1
Einheiten des Verwaltungsdienstes		1
Parke aller Art		2
Feldlazarette aller Art		2

Die Verwendung des Empfängers für Einzelpersonen ist verboten. Die Empfänger sind in jedem Falle so aufzustellen, daß sämtlichen Angehörigen der Einheit das Abhören von Nachrichten und Gemeinschaftssendungen möglich ist.

Die Aufnahme der Empfänger in die K. A. N. erfolgt später. Eine Anforderung von zusätzlichem Laderaum zur Mitführung der Empfänger ist nicht zulässig. Falls Mitführung nicht möglich ist, muß die Einheit auf Zuweisung verzichten. Die Geräte werden im Rahmen der aus Neulieferung kommenden Stückzahlen ohne besondere Anforderung über die Armee-Nachrichtenparke zugewiesen. Die Reihenfolge der Ausstattung wird vom O. K. H. im Einvernehmen mit dem Gen St d H/Chef HNW festgelegt.

Bodenständige Dienststellen in den besetzten Gebieten werden mit handelsüblichen Geräten (Netzanschlußgeräten) ausgestattet. Diese Geräte werden entweder aus Heimatbeständen zugeführt oder in den besetzten Gebieten sichergestellt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 11. 40
— 10882/40 — AHA/In 7 (II 3).

1186. Einkleidungsbeihilfen.

Berichtigung zu H. M. 1940 Nr. 908

S. 400 in den Zusatzbestimmungen des O. K. H. Zu VII: In der letzten Zeile ist statt »(A s 4)« zu setzen »(A p 1)«.

In den Kassen- und Abrechnungsbestimmungen bei besonderem Einsatz O. K. H. 59 a V A/Ag V I/V 1 (XI A) Nr. 6373/39 vom 5. 7. 1939, Nachdruck Februar 1940 ist im Geldabrechnungsnachweis S. 47 lfd. Nr. 10 der Betrag von 180 RM in Spalte 16 — A p 3 — zu streichen und in Spalte 14 — A p 1 — einzusetzen. Hierdurch ändern sich die Aufrechnungssummen.

Von Ausgleichsbuchungen der Beträge, die bisher statt in der Spalte — A p 1 — in anderen Spalten — A p 3 oder A s 4 — gebucht wurden, ist abzusehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 11. 40
— 64 e 24. 10 — AHA/Bkl (I).

1187. Einschleppung des Kartoffelkäfers.

Trotz gegebener Weisungen — H. M. 1940 S. 378 Nr. 850 und Ch H Rüst u. BdE — 14 a — AHA/Ag/H (II a) Nr. 17644/40 vom 3. 9. 1940 — bringen beurlaubte Soldaten immer noch Kartoffelkäfer aus dem besetzten Gebiet mit.

Die Soldaten sind über die ernste Gefahr der Einschleppung der Kartoffelkäfer zu belehren.

Auf die Anordnung, daß alle Transporte, insbesondere von Lebensmitteln, an der Grenze auf anhaftende Kartoffelkäfer und ihre roten Larven zu prüfen sind, wird erneut hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 40
— 14 a — AHA/Ag/H (I e).

1188. Berichtigung der Gravierung der Einstellmarken an den Flakvisieren 35 erw. Ber.

Sollten entgegen den Angaben der Firmen noch Geräte mit falschen Gravierungen vorhanden sein, wird hiermit angeordnet, bei der Truppe umgehend folgende Berichtigung vorzunehmen:

Als Einstellmarken gelten:

für kommendes Ziel: ein rotes Dreieck,
im Wechselpunkt: ein schwarzer Rhombus,
für gehendes Ziel: ein grüner Kreis mit Markenstrich.

Es muß somit das rote Dreieck in Richtung der steigenden, der grüne Kreis in Richtung der fallenden Zahlen vom schwarzen Rhombus liegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 40
— 79 — AHA/In 2 (V).

1189. Einführung des Anhängers für Munition.

Zum Mitführen der Munition für M. G. 34 als Seitenlast auf Packpferden wird für Reiter- und M. G.-Schwadronen der

»Anhänger 40 für Munition«

eingeführt.

Bezeichnung: Anhänger 40 für Munition.
Abkürzung: Anh. 40 f. Mun.
Stoffgliederungsziffer: 46.
Anforderungszeichen: J 100 215.

Der Anhänger wird in Verbindung mit dem Packsattel verwendet.

Der »Anhänger 40 für Munition« ersetzt im Rahmen der Gepäckerleichterung der Kavallerie den »Anhänger für Munition« (Anforderungszeichen: J 100 214).

Die Ausgabe des Geräts erfolgt ohne Anforderung nach Maßgabe der Neufertigung nach Anweisung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In durch ein HZa.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 11. 40
— 81 a — AHA/In 2 (III).

1190. Ergänzungen zu „Merkblätter für Artillerie Nr. 14"

In »Merkblätter für Artillerie Nr. 14« S. 5 Ziffer 3 b durch Meldung mit Koordinatenangabe, ist folgende Ergänzung anzufügen:

c) durch Meldung mit Koordinatenangabe mit dem Zusatz »unsicher, zum Einschießen geeignet«.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H., 21. 11. 40
— 2810/40 — Gen St d H/Gen. d. Art. (III).

1191. Einführung des Anhängers für Sturmboot (Sd. Ah. 108).

Der zur Verladung von 3 Sturmbooten mit Motoren dienende Anhänger für Sturmboot (Sd. Ah. 108) wird hiermit eingeführt:

1. Benennung: Anhänger für Sturmboot (Sd. Ah. 108).
2. Abgekürzte Benennung: Anh. für Stu. Boot (Sd. Ah. 108).
3. Stoffgliederungsziffer: 21.
4. Gerätklasse: P.
5. Anforderungszeichen: P 811.
6. Gewicht: etwa 1 400 kg.
7. Gerät-Nr.: 111.
8. Zu dem Sd. Ah. 108 gehört ein Satz Zub. u. Vorr.-Sachen nach Anlage zur A. N. (Heer) P 875 (Anf.-Zeichen: P 911).
9. Stand der Fertigungsunterlagen:
   a) Zeichnungen: Wa A-Satz in Aufstellung, Fertigung vorerst nach Firmenzeichnungen,
   b) Techn. Lieferbedingungen: TL 21/4019.
   Über Ausstattung siehe H. M. 1940 Nr. 448 letzten Absatz.

Auslieferung erfolgt nach Fertigstellung. Anforderungen haben zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 11. 40
— V 158 c — AHA/In 5 (III b).

1192. Zugmittel (1 t-Zgkw. — Sd. Kfz. 10) für Pak.

Nachstehend wird das vorläufige Soll an Zugmitteln (1 t-Zgkw. — Sd. Kfz. 10) für Pak bei den Panzerdivisionen und Infanteriedivisionen (mot) bekanntgegeben:

Bei Ausstattung mit	3,7 cm Pak	Pak 38
A. Bei Pz. Div.:		
Panzerjägerabteilung ..	36	45
Pak-Zug der Aufklärungsabteilung	3	5
Pak-Züge der Schützen-Bataillone	12	20
Pak-Zug des Kradschützen-Bataillons ...	3	5
Summe	54	75
B. Bei Inf. Div. (mot):		
Panzerjägerabteilung ..	36	45
Panzerjäger-Kompanien der Schützen-Regimenter	2×12=24	2×16=32
Pak-Zug des Kradschützen-Bataillons ...	3	5
Pak-Zug der Aufklärungsabteilung	3	5
Summe	66	87

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 11. 40
— 73 a/p — AHA/Ag K/In 6 (VIII).

1193. Bestellungen von Scheiben für Schulschießen von Panzerkampf- und Panzerspähwagen.

Die nach

D 613/3, /7, /8, /14 für die Ausbildung im Schießen vom Panzerkampfwagen

und die nach

D 180/2 für die Ausbildung im Schießen vom Panzerspähwagen

erforderlichen Scheiben können nur von folgenden Herstellern bezogen werden:

1. Gustav Kühn,
   Scheiben- und Formularfabrik, Neuruppin.
2. Oehmigke & Riemschneider,
   Militär-Schießscheibenfabrik und Formularverlag, Neuruppin.
3. Graphische Kunstanstalt,
   Franz Scheiner, Würzburg, Heugerkirchplatz 9.
4. Gebrüder Saupe,
   Spezialfabrik für Militärformulare, Scheibenfabrik, Leipzig, Fichtestr. 30/32.

Für das Bestellverfahren gilt »H. M. 1939 Blatt 1 Ziffer 22«.

Gegen Bestellungen an Hand von Listen der vier vorgenannten Herstellerfirmen ist nichts einzuwenden.

Ch H Rüst u. BdE, 19. 11. 40
— 34 r — AHA/Ag K/In 6 (III).

1194. Taschenbehälter mit Waffenentgiftungsmittel.

— H. M. 1940 Nr. 917 —

Wenn bei der Truppe trotz der nach Bez. Erlaß durchgeführten Maßnahme noch weiter undichte Taschenbehälter mit Waffenentgiftungsmittel festgestellt werden, sind solche beim Gasschutzgerätpark bzw. beim zuständigen H. Za. umzutauschen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Taschenbehälter mit der Verschlußkappe nach oben in der Brusttasche zu tragen sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 40
— 83 g/k 80² — In 9 (III/2).

1195. Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersatzheeres.

— 1. H. M. 1939 Nr. 775 —
— 2. H. M. 1940 Nr. 918 —

Die Zahl der nach den Bezugserlassen für Lehr- und Übungszwecke zugewiesenen Gasplanen wird erhöht, und zwar

zu 1. von 25 auf 50 Stück,
zu 2. von 10 auf 20 Stück.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 40
— 83 r — In 9 (III/2).

1196. Aufhebung einer Warnung.

Die mit O. K. W. — 65 a 19 — W Stb WRü III 3 Nr. 2828/38 vom 2. 4. 1938 vor der Firma »Deutsche Maschinenvermittung E. Luicke«, Köln, Breite Str. 92/98, ausgesprochene Warnung ist mit der Maßgabe aufgehoben worden, daß die Wehrmachtbeschaffungsstellen sich bei künftiger Heranziehung dieser Firma jedesmal durch Anfrage bei der Bezirksausgleichstelle für öffentliche Aufträge der Wirtschaftskammer Köln Gewißheit zu verschaffen haben, daß die Firma nach ihrem jeweiligen Auftragsbestand in der Lage ist, die neuen Aufträge mit eigenen Kräften in der ausbedungenen Zeit zur Ausführung zu bringen.

O. K. W., 20. 11. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1197. Berichtigung.

In den H. M. 1940 S. 497 Nr. 1156 Ziffer 1 ändere: in der 3. Zeile

»Nachrichtenabteilung« in
»Nachrichtentruppenabteilung«,

in der 4./5. Zeile

»Wehrkommando« in
»Wehrkreiskommando«.

8605 40 2A